(4) Mit den Honorarsätzen sind alle im Zusammenhang mit den im § 2 genannten Tätigkeiten anfallenden Leistungen abgegolten.

(5) Treten im Zusammenhang mit der Durchführung von Lehrtätigkeit Kosten auf, die nach den Rechtsvorschriften über die Reisekostenvergütung zu erstatten sind, so hat die Kostenerstattung durch die auftragserteilende Einrichtung zu erfolgen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

§4

Wird die Tätigkeit entsprechend § 2 durch Professoren und Dozenten von Universitäten, Hochschulen und gleichgestellten Einrichtungen ausgeübt, kann in Ausnahmefällen der Höchstsatz bis zu 50% überschritten werden. Hierzu ist die Zustimmung des Leiters des Organs, das dem jeweiligen Betrieb übergeordnet ist, erforderlich.

§5

(1) Der Leiter der Bildungseinrichtung hat, soweit Lehrkräfte länger als einen Monat Tätigkeit im Sinne dieser Anordnung ausüben, die Zustimmung des Betriebes einzuholen, mit dem der Werktätige im Arbeitsrechtsverhältnis steht.

(2) Nebenberufliche Lehrtätigkeit von vollbeschäftigten Werktätigen darf wöchentlich nicht mehr als 4 bis 6 Stunden umfassen.

§ 6

(1) Das Honorar darf nur für durchgeführte Lehrveranstaltungen bzw. erbrachte Leistungen berechnet werden.

(2) Das Honorar gehört nicht zum Durchschnittsverdienst und unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht. Die Besteuerung erfolgt nach den entsprechenden Rechtsvorschriften.

§7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. September 1970 über die Zahlung von Honoraren bei der Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung der Werktätigen, in der Berufsausbildung sowie der Aus- und Weiterbildung von Werktätigen — Honorarordnung — (GBl. II S. 549) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1971

Der Minister für Volksbildung	Der Staatssekretär für Berufsbildung
I. V.: Lorenz Staatssekretär	Weidemann

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Honorarsätze

1. Honorarsätze je Stunde Lehrtätigkeit		
— Unterrichtstätigkeit, Vorlesung, Vortrag	7 bis 10	9 bis 15 10 bis 20
— Seminare, Übungen, Konsultationen u. ä.	5 bis 8	7 bis 12 9 bis15

2. (1) Für die Erteilung von berufspraktischem Unterricht im Rahmen der -abschnittsweisen Qualifizierung der Werktätigen

— bei Einzelschulung je Person/Monat 15,- M bis 20,- M

— bei Gruppenschulung je Person/Monat (ab 3 Teilnehmern) 6,— M bis 8,—M

(2) Arbeitsgruppenleiter zur Durchführung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit der Schüler der Abiturstufe der Erweiterten Oberschulen je Stunde 5,— M bis 8,-M

3. Lehrer und andere Werktätige entsprechend § 1 der Anordnung, die in einer Prüfungskommission auf dem Gebiet der Berufsbildung mitarbeiten, können Honorare auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnungen erhalten.

4. Für Abschlußprüfungen in Gesamt- und Einzellehrgängen der Volkshochschulen für Beisitzer und Zweitgutachter

— mündliche Prüfungen je Stunde 5,—M

— schriftliche Prüfungen je Stunde 5,—M

— Aufsicht während der schriftlichen Prüfungen je Stunde 2,—M

Für die im Prüfungsfach unterrichtende Lehrkraft sind die mit der Prüfung zusammenhängenden Leistungen mit dem Stundenhonorar abgegolten.

5. Für die Ausarbeitung von Materialien entsprechend § 2 der Anordnung sowie der Begutachtung dieser Materialien werden gewährt:

je Schreibmaschinenseite A4 (Manuskript) bei 60 Anschlägen je Zeile und 30 Zeilen je Seite (Zitate sind auf Seiten einzuordnen und mit 50% der Manuskriptseite zu honorieren) 5,— M bis 10,— M

Hier ist so zu verfahren, daß bei Abgabe des zum Druck bestimmten Manuskriptes Vs des Gesamthonorars und nach Vorliegen des Drucks der Restbetrag gezahlt wird.

Für die Überarbeitung eines Manuskriptes ist als Mittelwert 50% der Manuskripthonorierung anzusetzen.

Für die Anfertigung von Gutachten je Seite (Manuskriptseite) A4. 0,30 Mbis 1,—M